

Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Andermatt

Genehmigt an der Offenen
Dorfgemeinde vom 25. Oktober 2007

VERORDNUNG

über das Halten von Hunden in der Gemeinde Andermatt

Die Offene Dorfgemeinde Andermatt, gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Den Vorschriften dieser Verordnung unterstehen alle Hundehalter innerhalb der Gemeinde Andermatt (Einwohner und Gäste), soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Artikel 2 Meldepflicht

¹Jeder Hundebesitzer ist verpflichtet, sofort seinen Hund bei der Gemeindeverwaltung zu melden und registrieren zu lassen.

²Junge Hunde sind melde- und taxpflichtig, sobald sie sechs Monate alt sind.

Artikel 3 Pflichten des Vermieters

Logisgeber sind verpflichtet, eingetroffene Hunde ihrer Mieter, die sich länger als 30 Tage in Andermatt aufhalten, bei der Gemeindeverwaltung anzumelden, um die Erhebung der Taxe zu ermöglichen.

Artikel 4 Taxen

¹Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für den Hund eine jährliche Taxe von Fr. 110.- zu entrichten.

²Werden in einer Haushaltung mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten Hund die einfache Taxe. Für jeden weiteren Hund sind je Fr. 160.- zu entrichten.

³Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten, ist die Taxe pro rata zu bezahlen.

⁴Der Gemeinderat kann mit Hundezüchtern Spezialtarife vereinbaren.

Artikel 5 Taxbefreiung

¹Der Gemeinderat kann Blindenhunde, sowie Hunde, die im Dienste einer öffentlichen Institution oder einer anerkannten Rettungsorganisation stehen und die entsprechenden reglementarischen Eignungsprüfungen bestanden haben, von der Taxe befreien.

²Für Hunde gemäss Artikel 5 Absatz 1 wird die Taxe nach erfolgter Eignungsprüfung rückvergütet. Diese Hunde unterliegen jedoch der Meldepflicht.

Artikel 6 Kennzeichnung

Zur Kennzeichnung sind Hunde mit einem Mikrochip zu versehen oder gut lesbar zu tätowieren.

Artikel 7 Aufsichtspflicht des Hundehalters

¹Zum Schutze von Mensch und Tier und aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht eine Leinenpflicht auf verkehrsreichen Strassen, auf stark frequentierten Gehwegen und Plätzen, sowie bei Festanlässen, an öffentlichen Veranstaltungen und in öffentlichen Gebäuden. Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen.

²Im Dorf, im Wald und an Waldsäumen gilt eine generelle Leinenpflicht. Ebenso ist es verboten, Hunde frei in Wiesen laufen zu lassen, zu einer Zeit, wo dadurch Grasschaden entsteht.

³Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissigen Hunden ist überdies ein Maulkorb anzuziehen.

Artikel 8 Aufenthaltsverbote

¹Das Mitführen von Hunden in

- a) Schulen und Schulanlagen;
- b) Kirchen, Friedhöfen;
- c) Spitälern;
- d) Amts- und Ladenlokalen;
- e) Lebensmittelgeschäften;
- f) Skiabfahrtspisten;
- g) Skiübungsgeländen;
- h) Langlaufloipen;

sowie in ähnlichen Anlagen ist verboten.

²Für hundesportliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen bewilligen.

Artikel 9 Verunreinigungen

¹Die für den Hund verantwortliche Person hat den Kot ihres Hundes sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem fremdem Areal zu beseitigen.

²Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) oder einem anderen öffentlichen Abfalleimer zu entsorgen.

Artikel 10 Gefährdung und Belästigung der Öffentlichkeit

Hunde, welche Menschen anfallen, beißen oder belästigen, sind je nach Schwere des Falles auf Verfügung des Gemeinderates, ohne Entschädigung an den Eigentümer, abzutun, zu korben oder dauernd an der Leine zu führen. Dasselbe gilt für Hunde, die infolge von Raufereien oder von Bellsucht öffentliches Ärgernis erregen.

Artikel 11 Pflichtverletzung des Hundehalters und Sanktionen

¹Hundehalter, welche die vorgeschriebene Meldepflicht nicht befolgt und die Taxen nicht bezahlt haben, oder welche einen Hund ohne Halsband herumlaufen lassen, werden gemäss Artikel 12 gebüsst.

²Hunde, die unbeaufsichtigt umherstreifen, sind durch die Polizei-, Forst- und Jagdaufsichtsorgane einzufangen, unter Kostenfolge an den Hundebesitzer.

³Bei wiederholtem Verstoss gegen Artikel 7 – 10 ist der Gemeinderat befugt, dem verantwortlichen Besitzer die Berechtigung zum Halten von Hunden abzusprechen.

⁴Das gleiche trifft zu, wenn sich der Halter einer offensichtlich vernachlässigenden Tierhaltung oder Tierquälerei schuldig macht. (Tierschutzgesetz)

Artikel 12 Strafbestimmungen

¹Wiederhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Busse bis zu Fr. 500.- bestraft. Kantons- und Bundesrecht bleibt vorbehalten.

²Der Gemeinderat ist überdies berechtigt, die polizeiliche Ausführung seiner Anordnungen zu verfügen.

³Die Haftbarkeit für entstandene Schäden oder Verletzungen richtet sich nach dem Zivilrecht, namentlich nach Artikel 56 des Schweizerischen Obligationenrechts.

⁴Für die Erhebung dieser Bussen und Gebühren mitsamt Kosten ist der Gemeinderat zuständig. Gegen dessen Verfügungen kann innert 20 Tagen schriftliche und begründete Beschwerde an den Regierungsrat geführt werden.

Artikel 13 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

²Mit ihrer Inkraftsetzung wird die Verordnung vom 1. Januar 1978 sowie alle späteren Erlasse aufgehoben.

Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 25. Oktober 2007.

Im Namen der Einwohnergemeinde Andermatt

Der Gemeindepräsident: Karl Poletti

Der Gemeindegeschreiber: Martin Jörg